



## N i e d e r s c h r i f t

über die 33. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 28. April 2020, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

### **Vorsitz:**

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

### **anwesend:**

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
  2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch  
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl  
Stadträtin Irene Partl  
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz  
Stadtrat Gerhard Mimm  
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch  
Gemeinderat Martin Norz  
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner  
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner  
Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintainer  
Gemeinderätin Ilse Stibernitz  
Gemeinderat Michael Henökl  
Gemeinderätin Claudia Weiler  
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.  
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik  
Gemeinderätin Susanne Mayer  
Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid  
Gemeinderätin Angelika Sachers

**Protokollunterfertiger:**

StR Tusch, GR Mayer

**Schriftführer:**

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschrift vom 04.02.2020
2. Raumordnungsangelegenheiten
  - 2.1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2016) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg
  - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 25) betreffend Teilflächen der Gste 539/1, 539/3, 539/4 und 1108/2, alle KG Hall, Schopperweg
  - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2019) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg
  - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 65) betreffend Gste 371, 370/1, 370/2 und Teilflächen der Gste 372, 377, 378, alle KG Hall, Krajncstraße / Aichatstraße
  - 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4/2020) betreffend Gst 371 sowie Teilflächen der Gste 378, 377, 372, 370/2 und 370/1, alle KG Hall Krajncstraße / Aichatfeld
  - 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 66) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg
  - 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 67) betreffend Teilflächen der Gste 605/3, 1058, 609/14, 616 und 609/1, alle KG Hall, Obere Lend
  - 2.8. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2020) betreffend Gste 611 und .511, beide KG Hall, Obere Lend
3. Mittelfreigaben
  - 3.1. Bauhof und Gärtnerei - Ausübung des Ankaufrechtes und Mittelfreigabe
4. Nachtragskredite
  - 4.1. Stadtmuseum Ausbau Aufzug Barrierefreiheit - Nachtragskredit - Mittelfreigabe - Auftragsvergabe
5. Städtische Wohn- und Pflegeheime - Forderungsausbuchung Bereinigung Vorjahre
6. Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall - Tagsätze ab 01.01.2020

7. Auftragsvergaben
8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
9. Bei der Säule 8 - Verkauf leerstehende Wohnung Top 7 und AP 78
10. Nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen von mehr als EUR 50.000,00 im HH-Jahr 2019
11. Begründung von Abweichungen gem. Jahresrechnung 2019 gegenüber dem Voranschlag ab einem Betrag von EUR 100.000
12. Personalangelegenheiten
  - 12.1. Dienstpostenplanänderung
  - 12.2. HUTER Senat, Beförderung in die Dienstklasse V mit Wirksamkeit 01.07.2020
  - 12.3. Dringlichkeitsantrag: Bonuszahlungen Covid-19
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung berichtet Bgm. Posch wie folgt:

*„Die Bevölkerung zeigt hohe Disziplin in der Beachtung der Schutzvorschriften. Die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung ist sehr ausgeprägt, vergleiche „Hall hilft“.*

*Die kleinteilige Handelsstruktur in der Altstadt kann jetzt das vielfältige Angebot gut an die Kunden bringen, ich bin allen dankbar, die auch bei wenig Umsatz ihre Geschäfte öffnen, aber auch allen Kunden, die das nutzen. Das ist das Signal, das wir alle jetzt brauchen.*

*Die Lage bei den Gewerbe- und Industriebetrieben ist unterschiedlich; die exportorientierte Wirtschaft leidet sehr an den internationalen Sperren. In anderen Bereichen ist die Lage etwas besser. Ungewisse Aussichten und Verkehrsbeschränkungen treffen alle Branchen. Umso wichtiger ist es sowohl im Sinne der Erhaltung der Arbeitsplätze als auch der Unternehmen insgesamt, dass auch die Stadt und die Hall AG bei besonders Betroffenen Zahlungserleichterungen anbieten. Die Stadt hilft mit der Aussetzung der Einhebung der Kommunalsteuer. Das schmälert zwar die eigene Liquidität, ist aber ein wichtiges Zeichen: Die Stadt ist Partner der Haller Wirtschaft.*

*Die Stadt ist auch in der Krise für die Bevölkerung da. Dank unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten wir:*

- *Pflege und Betreuung in unseren Heimen.*
- *Betreuung in Kindergärten und Kinderkrippen: Seit dem 16. März wurden 197 Kinder betreut, alle Einrichtungen sind stets geöffnet, alle Betreuungswünsche werden erfüllt.*
- *Auch in den Schulen werden regelmäßig Kinder betreut.*
- *Die Musikschule bietet Unterricht digital, dieser Ersatzunterricht wird sehr gut angenommen (über 900 von 1.000 möglichen Schülern). Ab 18. Mai kann der Unterricht schrittweise beginnen.*

- *Wartung, Pflege und Betreuung unserer Straßen, Grünanlagen sowie Pflanzen in der Gärtnerei und Wertstoffsammelinseln samt Recyclinghof. Die Abholung von Rest- und Biomüll hat durchgehend wie üblich funktioniert.*
- *Kontakt mit Jugend über JAM und ParkIn über soziale Medien.*
- *Alle Abteilungen in der Verwaltung sind und waren besetzt, erledigen laufende Arbeiten und sind für Anliegen der Bevölkerung erreichbar; insbesondere Stadtservice, Meldeamt und Umweltamt stehen für dringende persönliche Vorsprachen von Parteien zur Verfügung.*
- *Bausachen werden laufend bearbeitet, Bauverhandlungen und Kollaudierungen starten umgehend und zügig wieder.*

***Auch wenn die Stadt mit massiven Einbußen bei den Abgabenertragsanteilen und bei der Kommunalsteuer zu rechnen hat, ist Folgendes das Ziel:***

*Das Angebot in der Stadt soll gut und vielfältig bleiben während und nach der Krise.*

*Besonders wichtig sind Arbeitsplätze in gesunden Unternehmen in unserer Stadt. In der Folge führt das auch zu guten Kommunalsteuereinnahmen, mit denen wir auch weiterhin in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport fördernd auftreten sollen.*

*Daher bleibt die Stadt auch in dieser herausfordernden Zeit Partner der heimischen Wirtschaft in der Beschaffung von Waren und Vergabe von Aufträgen.*

*Die Bevölkerung braucht die öffentliche Hand als zuverlässigen Partner und Auftraggeber für die Wirtschaft.*

#### *Geplante Vorhaben:*

*Anzustreben ist, dass wir als Stadt so rasch als möglich als Auftraggeber für die heimische Wirtschaft parat sind. Es sollen also möglichst viele Vorhaben laut HH-Plan 2020 umgesetzt werden, auch wenn wir die geplanten Darlehen tatsächlich aufnehmen müssen. Darüberhinaus sollen wir anstreben, dass wir möglichst das Unterstützungsprogramm des Landes für Gemeinden nützen, z.B. die EUR 40 Mio. als Verstärker für Investitionen, auch für vorgezogene, sohin nicht budgetierte.*

*Ich strebe an, unsere Rücklagen (einige sind zweckgebunden und werden dafür aufgespart) derzeit zur Finanzierungsüberbrückung zu verwenden, für Investitionen und als eiserne Reserve zu halten. Die aufzunehmenden Darlehen sind dann einerseits zur Wiederbefüllung der Rücklage und natürlich zur Ausfinanzierung der Vorhaben zu verwenden.*

*Im Haushaltsplan 2020 sind umfangreiche Investitionen im Straßenbau, im Sport, in der Kultur, im Umweltbereich und für Wohnen vorgesehen.*

#### *Schwerpunkte:*

- *Straßenbau: rund EUR 1,6 Mio. (Rudolfstraße, Brixner Straße, Gehsteig Loretto, Parkplatz Anna–Dengel-Straße, ....)*
- *Sportplatz Lend: Beleuchtung neu; Kunstrasen wird nach Beratung wahrscheinlich nach Schönegg verschoben, einschließlich Planung und Beginn der Umsetzung „Sportanlage Schönegg neu“.*
- *Sportanlage „Schönegg neu“: Auf den vom Land angekauften Grundstücken planen wir Leichtathletik, Ersatz-Platz Obere Lend, Angebot der bisherigen Sportanlage Schönegg.*
- *Kinderbetreuung: Planung für langfristiges Angebot*

- *Volksschule Unterer Stadtplatz: Fenster*
- *Umwelt - Augasse: Sozialräume und Unterstand Reinigungswägen; Maßnahmen umweltgerechtes Entsorgen umsetzen*
- *Denkmalschutz: Nepomukkapelle, weitere Restaurierungen von Kleindenkmälern mit Förderungen.*
- *Umbau „Bachlechnerstraße 2“: EUR 1,8 Mio.; Planung und Fernwärmeanschluss bereits freigegeben, vorläufig über Rücklagen bedeckt. Demnächst Umlaufbeschluss für Vergabe „Sanierung Fenster“ (jedenfalls nötig unabhängig von künftiger Nutzung), Grundsatzbeschluss „Aufnahme Darlehen“ über EUR 1,8 Mio., Zuzählung nach Bedarf 2020 und 2021 zur Wiederbefüllung der Rücklage und Ausfinanzierung.*

*Summe: rund EUR 5 Mio.*

*Zusätzliche Projekte (vorgezogen):*

- *Renovierung Schule Schönegg: Zweck: Erhalt Volksschule Schönegg am Standort, zusätzliche Räume für Hort und Kinderbetreuung (Kindergarten, Kinderkrippe); Planung, Beginn Umsetzung.*
- *Kultur: Fortführung Ausbau Stadtmuseum (Depot)*
- *Heime: Die Renovierung des Hauses im Stiftsgarten soll mit einer guten Planung vorangetrieben werden.*
- *Wohnen: Es sind Mittel vorgesehen, um Wohnungen zwecks Neuvermietung zu sanieren. Diese sollen aufgestockt werden, um Renovierungen zusätzlich durchführen zu können.*
- *Umwelt: Photovoltaik Schulzentrum prüfen mit Sprengelgemeinden.*
- *Altstadtbeleuchtung: Schulgasse, Agramgasse*
- *Planung „Sportanlage Schönegg neu“ samt Beginn Umsetzung*

*Viele kleine Aufträge für die Haller Wirtschaft wurden bereits erteilt. Größere Aufträge werden wir heuer über Darlehen finanzieren. Ich bin sehr froh, dass es Einhelligkeit gibt für Investitionen in Infrastruktur Straßen, Sport, Umwelt, Kinderbetreuung und Kultur.*

*Gut ist das Landespaket für Gemeinden, das Landesrat Tratter präsentiert hat. Wir bekommen eine Stützung für die Liquidität von mehr als EUR 500.000,-. Außerdem gibt es Zuschüsse für Investitionen in die Infrastruktur, und zwar sowohl für geplante als auch für vorgezogene. Wir bereiten gerade die Anträge vor, damit wir rasch starten können.*

*Die Stadt ist mit all ihren Einrichtungen für die Bevölkerung da und Partner der Wirtschaft.“*

*StR Partl* *freut sich über die Öffnung der Spielplätze. Ihre Frage, ob auch der Parcours auf der Guggerinsel geöffnet werde, wird von Bgm. Posch bejaht.*

*StR Partl* *äußert sich auch erfreut über die geplante Renovierung zusätzlicher Wohnungen. Dadurch habe man mehr Wohnungen zu vermieten, und es wäre gut, in diesem Zusammenhang heimische Firmen zu beauftragen.*

Bgm. Posch äußert Lob für die MitarbeiterInnen in den städtischen Wohn- und Pflegeheimen. Diese seien aufgrund der sich stets ändernden Umstände sehr gefordert und würden sich hier sehr bewähren,

Auf die Frage von StR Schramm-Skoficz, ob in den Wohn- und Pflegeheimen auch bald Besuche angedacht werden könnten, antwortet Bgm. Posch, man stehe in Kontakt mit den Stellen, welche sodann entsprechende Empfehlungen abgeben würden. Man werde darauf schauen, dass die BewohnerInnen verstärkt nach außen kommen würden, etwa mit Angehörigen spazieren gehen.

GR Sachers kommt auf die Äußerung von Bgm. Posch zu sprechen, dass jeder, der in der Schule betreut werden habe wollen, auch einen Platz bekommen habe. Die Direktion der Volksschule am Stiftsplatz habe jedoch in Hinblick auf die Berufe der Eltern Stellenbeschreibungen gefordert, auch im Kindergarten in der Unteren Lend habe man nur Kinder von Eltern mit systemrelevanten Berufen genommen.

Bgm. Posch antwortet, das wären auch die rechtlichen Vorgaben gewesen. In den Kindergärten habe man keine Unterschiede gemacht, da seien alle mit entsprechendem Bedarf aufgenommen worden. Für die Schulen sei die Stadt nicht zuständig.

StR Tusch berichtet von Besuchen seiner Mutter im Klaraheim. Dort habe man an der Fassade Plexiglas montiert. Besucher würden auf der Terrasse sitzen und könnten mit ihren Angehörigen reden. Die Termine hierfür seien ausgebucht, es handle sich um eine Notlösung.

GR Schmid kommt auf einen „Corona-Vorfall“ am letzten Samstag am Oberen Stadtplatz zu sprechen. Dort sei eine Bürgerin mit der Polizei aneinandergeraten, Vbgm. Nuding sei erfolgreich eingeschritten. Beamte der Bundespolizei hätten einen „Schmäh“ einer Bürgerin in die falsche Kehle bekommen. Sie selbst sei nicht dabei gewesen, aber telefonisch informiert worden. Vielleicht könne man sich derartige Auftritte der Polizei sparen.

Vbgm. Nuding berichtet, dass Beamte der Bundespolizei mit einem Dienstwagen über den Oberen Stadtplatz gefahren wären. In der Nähe eines dortigen Gastronomiebetriebes sowie um den Stadtbrunnen herum hätten Personen nicht den gebotenen Mindestabstand voneinander eingehalten. Die Polizei habe dann über den Außenlautsprecher eine Durchsage gemacht. Dann seien vier Beamte ausgestiegen und hätten Kontrollen in Hinblick auf die Mindestabstände durchgeführt. Diese vier Polizisten seien von der besagten Bürgerin massiv angegangen worden. Dazu seien auch Wortmeldungen eines anderen „Haller Originals“ gekommen. Die Polizisten hätten sodann Verstärkung angefordert, im Endeffekt seien sieben uniformierte und ein ziviler Polizeibeamter vor Ort gewesen. Er habe mit den Polizisten geredet und schlichtend gewirkt. Für diesen Vorfall gebe er jedoch nicht der Polizei, sondern den zwei Provokateuren die Schuld.

GR Schmid erachtet es als erschreckend, dass Vbgm. Nuding von „Provokateuren“ geredet habe. Derartige polizeiliche Dienste solle künftig besser die Stadtpolizei machen, diese würden die Leute und die Leute würden sie kennen.

Vbgm. Tscherner bringt vor, er sei nach dieser Aktion auch angerufen worden. Es handle sich aus seiner Sicht um eine misslungene Aktion der Polizei. Er wolle wissen, ob es sich dabei um Polizeibeamte der Polizeiinspektion oder von der in der Schule am Rosenhof untergebrachten Einheit handle.

*Vbgm. Nuding kann diese Frage nicht beantworten. Der hinzukommende Vorgesetzte in Zivil habe seine Leute aber gleich abgezogen. Er erachte es als nicht schön, wenn jemand Polizeibeamten auf derart unangenehme Weise nachschreie. Diese hätten ohnehin keine sehr feinen Einsatzaufgaben.*

*Vbgm. Tscherner ist der Meinung, es sei gut, dass es Leute in Hall gebe, welche sich trauen würden, den Mund aufzumachen. Wenn Polizeibeamte nicht deeskalierend wirken könnten, hätten sie ihren Beruf verfehlt. Er wolle wissen, woher die Polizisten gekommen seien.*

*Bgm. Posch will den Einsatz der staatlichen Ordnungskräfte nicht bewerten. Sie sei froh darüber, dass es derzeit in Hall nur mehr eine infizierte Person gebe, weil sich die Bevölkerung so diszipliniert verhalte. Dafür sei die staatliche Ordnung erforderlich. Die Stadtpolizisten seien unter der Woche jeden Tag im gesamten Stadtgebiet im Einsatz und würden deshalb am Wochenende ihre Freizeit benötigen. Gerade am Anfang der „Coronakrise“ sei sie sehr froh gewesen, dass die Stadtpolizei durch die Stadt patrouilliert sei.. Die Stadtpolizei sei jedenfalls laufend unterwegs.*

*Vbgm. Tscherner vermisst in der Vorgangsweise der Polizei die erforderliche Verhältnismäßigkeit.*

*Vbgm. Nuding bekräftigt, dass die Polizeibeamten angepöbelt worden seien.*

#### zu 1.        **Niederschrift vom 04.02.2020**

**Die Niederschrift vom 04.02.2020 wird einstimmig genehmigt.**

#### zu 2.        **Raumordnungsangelegenheiten**

##### zu 2.1.      **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2016) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg**

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 10.12.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 24.09.2019, Zahl 6/2016, zur öffentlichen Einsichtnahme durch vier Wochen hindurch beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 24.09.2019, Zahl 6/2016, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol:

Für den mit dem Entwicklungsstempel W3 belegten Bereich des Planungsgebietes gelten fortan folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W3 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Wohngebäuden bzw. Wohngebäuden in verdichteter Bauweise
- Dichtezone D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.

Für den Bereich des mit dem Sondernutzungsstempel S9 belegten Kiosks gelten fortan folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index S9 (vorw. Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen): Sonderstandorte gewerblicher Nutzungen in Wohngebietslagen. Im Zuge der Flächenwidmung sind geeignete Festlegungen unter Berücksichtigung der Standortsituation bzw. bestehender Bewilligungen z. B. durch Widmung von Sonderflächen in verschiedenen Ebenen bzw. Sonderflächen für Handelsbetriebe bzw. Sonderflächen für Einkaufszentren in Kombination mit Wohnnutzungen vorzunehmen.
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z. B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

Die Abgrenzung zwischen beiden vorgenannten Entwicklungssignaturen erfolgt mittels einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen.

Für den mit der Verkehrsmaßnahme Vk15 belegten Bereich wird der Bau einer Erschließungsstraße angestrebt.

Die Verkehrsmaßnahme Vk16 hat den Ausbau der bestehenden Umkehrschleife mit Bushaltestelle zum Ziel.

### **BEGRÜNDUNG:**

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und dem Grundeigentümer soll eine Fläche im Südwesten der Gste 539/1 und 539/4 als Bauland zur Realisierung einer Reihenhausbebauung ausgewiesen werden.

Im Gegenzug überlässt der Grundeigentümer der Stadtgemeinde Hall in Tirol Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4 zum Verkehrswert. Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als Verkehrsflächen (Straßenverbreiterung, Schaffung von Parkplätzen, Umkehrschleife) bzw. Kioskstandort genutzt werden.

Um die Inhalte der Vereinbarung umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

- Ankauf von Grundstücksflächen lt. Raumordnungsvertrag
- Vermessungskosten für Straßengrundabtretung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

### Wortmeldungen:

Die TOP 2.1. bis einschließlich 2.3. werden unter einem behandelt.

*StR Schramm-Skoficz spricht sich gegen diese Angelegenheit aus, es handle sich um ideale Grundflächen für den öffentlichen Raum.*

*GR Sachers verweist auf ihre Wortmeldung in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2019 (TOP 1.1.), weshalb sie nicht zustimmen werde.*

*GR Weiler berichtet, sie habe sich das Projekt erklären lassen. Dieses leuchte ihr ein, weshalb sie zustimmen werde.*

### Beschluss:

**Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Sachers, GR Schmid, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 25) betreffend Teilflächen der Gste 539/1, 539/3, 539/4 und 1108/2, alle KG Hall, Schopperweg**

### ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 10.12.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 14.11.2019, Zahl 354-2019-00005, zur öffentlichen Einsichtnahme durch 4 Wochen hindurch beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm §§ 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 14.11.2019, Zahl 354-2019-00005, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

**Grundstück 1108/2 KG 81007 Hall**

rund 3 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiosk

weilers Grundstück **539/1 KG 81007 Hall**

rund 657 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück **539/3 KG 81007 Hall**

rund 12 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiosk

weilers Grundstück **539/4 KG 81007 Hall**

rund 490 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1147 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 307 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkstreifen

sowie

rund 298 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 90 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiosk

#### **BEGRÜNDUNG:**

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und dem Grundeigentümer soll eine Fläche im Südwesten der Gste 539/1 und 539/4 als Bauland zur Realisierung einer Reihenhausbebauung ausgewiesen werden.

Im Gegenzug überlässt der Grundeigentümer der Stadtgemeinde Hall in Tirol Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4 zum Verkehrswert. Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als Verkehrsflächen (Straßenverbreiterung, Schaffung von Parkplätzen, Umkehrschleife,) bzw. Kioskstandort genutzt werden.

Um die Inhalte der Vereinbarung umsetzen zu können, ist nach gleichzeitiger Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2016) ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

#### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

- Ankauf von Grundstücksflächen lt. Raumordnungsvertrag
- Vermessungskosten für Straßengrundabtretung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz
- Errichtung Parkstreifen

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Sachers, GR Schmid, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2019) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 10.12.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.11.2019, Zahl 14/2019, zur öffentlichen Einsichtnahme durch vier Wochen hindurch beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 04.11.2019, Zahl 14/2019, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

**BEGRÜNDUNG:**

Im südlichen Bereich der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, soll eine Reihenhausanlage errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist, und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Sachers, GR Schmid, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 65) betreffend Gste 371, 370/1, 370/2 und Teilflächen der Gste 372, 377, 378, alle KG Hall, Krajncstraße / Aichatstraße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.02.2020, Zahl 354-2020-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

**Grundstück 370/1 KG 81007 Hall**

rund 7 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 735 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

**weitere Grundstück 370/2 KG 81007 Hall**

rund 470 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

rund 253 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

**weitere Grundstück 371 KG 81007 Hall**

rund 1485 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weilers Grundstück **372 KG 81007 Hall**

rund 4 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 4073 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weilers Grundstück **377 KG 81007 Hall**

rund 12 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weilers Grundstück **378 KG 81007 Hall**

rund 39 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

#### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, auf ggst. Grundstücke eine geförderte Wohnanlage zu errichten. Gemäß der erfolgten Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2017) ist unter anderem für gegenständlichen Widmungsbereich der bauliche Entwicklungsbereich W2 festgelegt. Er enthält folgende Bestimmungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W2 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschößwohnungsbauten bzw. Wohngebäude bzw. in verdichteter Bauweise (z. B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z. B. durch Geschößwohnungsbau etc.

Der Planungsbereich ist derzeit als Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Als Voraussetzung für die geplante Bebauung soll für das Areal die Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2016 festgelegt werden.

Um eine ausreichende Verkehrserschließung sicherzustellen, sollen gleichzeitig auch Teilflächen der Gste 370/1, 370/2 und 372 als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 festgelegt werden.

#### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

- Ankauf von Grundstücken für Straßenverbreiterung bzw. Straßenerrichtung
- Straßenerrichtung

#### **Wortmeldungen zu TOP 2.4. und 2.5.:**

*GR Stibernitz sieht dieses Projekt mit einem lachenden und mit einem weinenden Auge. Positiv sei, dass Wohnungen gebaut würden. Allerdings handle es sich um ein Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung, um große Wohnblöcke, bislang unverbaute Flächen von 6.000 m<sup>2</sup> und um Bauarbeiten von voraussichtlich einem Jahr in einer Sackgasse, was in Hinblick auf die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge problematisch sei. Sie wolle wissen, warum es sich um einen Bebauungsplan mit besonderer Bauweise handle.*

*Auf Ersuchen von Bgm. Posch führt Bauamtsleiter Ing. Angerer aus, dass es hier um die Abstände westseitig hin zum Sammlungs- und Forschungszentrum gehe. Ostseitig gebe es bezüglich der Abstände kein Problem.*

*Auf die Frage von GR Stibernitz nach der laut den vorliegenden Unterlagen geplanten Straße südlich der Krajncstraße antwortet Vbgm. Nuding, dass diese schon lange im Bebauungsplan enthalten und für dieses Projekt nicht relevant sei.*

*GR Stibernitz bedauert, diesem Antrag nicht zustimmen zu können.*

*GR Niedrist führt aus, dass GR Stibernitz in ihrer Wortmeldung schon viel vorweggenommen habe. Als lachendes Auge sehe er, dass die Stadt im Zusammenhang mit diesem Projekt im Osten Grundstücke bekommen habe. Mit einem weinenden Auge sehe er wieder ein großes Bauvorhaben mit zwei Baustufen und einem zu schnellen Wachstum. Er werde sich der Stimme enthalten.*

*Vbgm. Tscherner schließt sich der Wortmeldung von GR Niedrist an. Er hat einen formalen Hinweis in Hinblick auf unterschiedliche Unterschriften seitens der Stadt auf den vorliegenden Unterlagen und deren notarielle Beglaubigung.*

*Bgm. Posch antwortet, man werde sich das anschauen.*

*Für GR Schmid erweisen sich die anstehenden Beschlüsse als schön. Daraus ergäben sich Chancen für viele Familien, Mietkauf- oder Eigentumswohnungen zu bekommen. Das Problem liege nicht in leistbaren, geförderten Wohnanlagen, sondern im frei finanzierten Wohnbauwahnsinn, wo viele sich nach fünf Jahren die Miete nicht mehr leisten könnten und wiederum von der Stadt die Zuweisung einer geförderten Wohnung benötigen würden.*

*GR Weiler ist der Meinung, wenn man Mitglied im Wohnungsausschuss sei, könne man hier nur zustimmen. Probleme sehe sie zwar im Zusammenhang mit dem Verkehr und dessen Auswirkungen auf die Umwelt und in Hinblick auf die Kinderbetreuung. Sie werde aber zustimmen.*

*Vbgm. Nuding möchte GR Stibernitz beruhigen. Im Osten seien kleinere Objekte vorgesehen, mit zwei Obergeschoßen und einem weiteren zurückgesetzten Geschoß. Erst im Westen würden Objekte mit vier Geschossen gebaut.*

*Vbgm. Tscherner würde dem Bauträger gerne die Anregung für eine Dachbegrünung mitgeben.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Stibernitz) und 2 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.**

zu 2.5. **Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4/2020) betreffend Gst 371 sowie Teilflächen der Gste 378, 377, 372, 370/2 und 370/1, alle KG Hall Krajcstraße / Aichatfeld**

#### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.03.2020, Zahl 4/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, im Planungsgebiet eine geförderte Wohnanlage zu errichten.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan zur Sicherstellung einer Bebauung lt. vorliegender Entwurfsplanung erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist bzw. die Verbreiterung privatrechtlich vereinbart wird, und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung ggst. Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

## **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

- Ankauf von Straßenflächen
- Straßenerrichtung

## **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Stibernitz) und 2 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 66) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg**

## **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.02.2020, Zahl 354-2020-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

**Grundstück 1217/1 KG 81007 Hall**

rund 23263 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 19

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 34

sowie

**UG (laut planlicher Darstellung) rund 22879 m<sup>2</sup>**

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lager / Tiefgarage

sowie

**UG** (laut planlicher Darstellung) rund 383 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Private Erschließungsstraße

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 2016 m<sup>2</sup>

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen. Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüse- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 10541 m<sup>2</sup>

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM<sub>10</sub>-Emissionen (< 1% des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüse- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 383 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Private Erschließungsstraße

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 562 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mitarbeiterunterkunft mit insgesamt maximal 50 Betten (in Summe über alle Ebenen) sowie Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 9760 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

**weitere OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2016 m<sup>2</sup>

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen. Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

**weitere OG** (laut planlicher Darstellung) rund 383 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Private Erschließungsstraße

sowie

**weitere OG** (laut planlicher Darstellung) rund 10057 m<sup>2</sup>

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM<sub>10</sub>-Emissionen (< 1% des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB

Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

**weitere OG** (laut planlicher Darstellung) rund 10806 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, auf einer westlichen Teilfläche des Gst 1217/1 eine kleinbetriebliche Nutzung zu ermöglichen.

Als Voraussetzung dafür soll die im betreffenden Bereich im Rahmen der bestehenden Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (§ 51 TROG 2016) enthaltene Sonderfläche Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 teilweise in eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 umgewidmet werden.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Ankauf Straßenflächen für Verbreiterungen

### **Wortmeldungen:**

*GR Mayer erwähnt, hier solle wieder Gewerbegebiet entstehen. Laut Projekt solle die Zu- und Abfahrt im Westen und auch auf die Alte Landstraße erfolgen. Die dort wohnenden BürgerInnen seien bereits jetzt durch Betriebsverkehr sehr geplagt. Könne man hier nicht nur im Westen zu- und abfahren lassen?*

*Vbgm. Nuding antwortet, es sei ausgemacht, dass nur vom Westen zugefahren werden solle, von der Thaurer Seite her. Dazu sei im Nordwesten eine neue Einfahrt gerichtet worden, um vom Essacherweg dorthin zu gelangen.*

*Auf den Einwurf von GR Mayer, in den Unterlagen sei auch die Alte Landstraße angeführt, und ob man das dann entfernen könne, entgegnet Vbgm. Nuding, das sei deshalb nicht so leicht möglich, weil das gesamte Gelände natürlich eine Zufahrt über die Alte Landstraße habe. Für dieses Projekt werde sogar eigens ein „Stich“ heruntergemacht, für dieses Kleingewerbegebiet werde der Verkehr schon eher über den Westen erfolgen. Man sei über dieses Gewerbegebiet ja froh.*

*GR Mayer antwortet, sie wisse, wie es in dieser Gegend jetzt mit den Traktoren zugehe, da sei bisher auch noch nichts geschehen, eine Antwort habe sie diesbezüglich nach wie vor nicht. Das Projekt sei ja ansonsten in Ordnung und solle auch entstehen. Bezüglich der Verkehrssituation solle man aber auf die BürgerInnen horchen, welche schon oft im Stadtamt gewesen seien und sich beschwert und um eine Lösung gebeten hätten. Sie sehe hier hinsichtlich ihres Anliegens eigentlich keinen großen Aufwand.*

*Bgm. Posch äußert, Aufwand und Möglichkeiten würden hier leider auseinanderklaffen.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 67) betreffend Teilflächen der Gste 605/3, 1058, 609/14, 616 und 609/1, alle KG Hall, Obere Lend**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 02.03.2020, Zahl 354-2020-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

**Grundstück 1058 KG 81007 Hall**

rund 4 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers

**Grundstück 605/3 KG 81007 Hall**

rund 11 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers

**Grundstück 609/1 KG 81007 Hall**

rund 2 m<sup>2</sup>  
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere

**Grundstück 609/14 KG 81007 Hall**

rund 11 m<sup>2</sup>  
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere

**Grundstück 616 KG 81007 Hall**

rund 11 m<sup>2</sup>  
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

**BEGRÜNDUNG:**

Die Stadtgemeinde Hall möchte für das Gst 611 sowie für das Gst .511, beide KG Hall, Oberen Lend, zeitgleich mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes einen Bebauungsplan erlassen. Das vom Bebauungsplan betroffene Areal dient u. a. der auf dem Gst 609/1, KG Hall ansässigen Fa. Zimmermann-Ganahl. Im genannten Bebauungsplan wird gem. den darin enthaltenen Straßenfluchtlinien auf eine Aufweitung der öffentlichen Straße Obere Lend auf eine Breite von durchgängig 7,50 m hingewirkt.

Die dafür erforderliche Flächenabtretung soll aus dem Gst 611 und dem Gst .511, beide KG Hall, erfolgen. Für die Verbreiterung sind allerdings auch Teilflächen des sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindenden Gst 616 und dem Gst 1058 erforderlich. Darüber hinaus sind davon östlich folgende Teile der Gst 605/3, 609/14 und 609/1 für die Verbreiterung vorgesehen.

Im Bereich der Gst 611 und .511, beide KG Hall, wird die Flächenabtretung über die im genannten Bebauungsplan enthaltene Straßenfluchtlinie abgesichert. Die zuvor genannten, nördlich der Erschließungsstraße gelegenen Erweiterungsflächen möchte die Stadtgemeinde Hall nun über eine Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 sicherstellen.

**FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

- Ankauf von Grundstücken für Straßenverbreiterung bzw. Straßenerrichtung
- Straßenerrichtung

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## **zu 2.8. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2020) betreffend Gste 611 und .511, beide KG Hall, Obere Lend**

### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.02.2020, Zahl 5/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, ein auf Gst 609/1, KG Hall, bestehendes Lagergebäude zur Erweiterung des Betriebsareals zu verlegen. Gleichzeitig soll die bestehende vorwiegende Nutzung des Planungsgebietes als Freilagerfläche zum mit einem Betriebsgebäude bebauten Firmenareal nördlich der Gemeindestraße beibehalten werden.

Nach einer im Verfahren befindlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 iVm § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen, von der in gewerblich genutzten Bereichen bestehenden Verpflichtung zur Verankerung einer Baumassendichte von mindestens 1,75 ausgenommen.

Nach einer im Verfahren befindlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist das Planungsgebiet als Sonderfläche (Lagerzwecke) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 ausgewiesen. Eine rd. 114 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des Gst .511 und eine rd. 108 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des Gst 611 sind darüber hinaus als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 festgelegt.

Zur Realisierung der geplanten Verlegung des Bestandsgebäudes und Nutzung des Planungsbereiches für Lagerzwecke ist gegenständlicher Entwurf des Bebauungsplans notwendig.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

- Ankauf von Flächen für Straßenverbreiterung
- Straßenbau (Gehsteig)
- Radwegtrasse – Errichtung eines Radweges

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### zu 3. Mittelfreigaben

#### zu 3.1. Bauhof und Gärtnerei - Ausübung des Ankaufrechtes und Mittelfreigabe

##### ANTRAG:

1. Die Ausübung des Ankaufsrechtes gem. Punkt X des mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2001 genehmigten Leasingvertrages wird beschlossen. Der Eigentumsübergang erfolgt mit 31.8.2020.
2. Zur Herstellung einer VRV 2015-konformen Aktivierung ist das Objekt in Grundstück und Gebäude zu trennen. Daher werden die Mittel im Verhältnis 76,8 : 23,2 (Grundstück : Gebäude) aufgeteilt. Das entspricht den aktuellen Buchwerten (HALLAG).
3. Die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2020 auf **Vorhaben 1815030 Gärtnerei Erwerb aus Leasing** sind vorgesehen und werden freigegeben: 1/815030-000000 Bebaute Grundstücke EUR 490.200,00 und 1/815030-010000 Gebäude und Bauten EUR 148.100,00.
4. Die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2020 auf **Vorhaben 1612030 Bauhof Erwerb aus Leasing** sind vorgesehen und werden freigegeben: 1/612030-000000 Bebaute Grundstücke EUR 735.300,00 und 1/612030-010000 Gebäude und Bauten EUR 222.200,00.
5. Die Finanzierung des Erwerbes erfolgt aus der bereits angesparten Kautions, die bei der HALLAG hinterlegt ist. Die Finanzierung der Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Grundbucheintragung sowie Vertragserrichtung) erfolgt wie im Haushaltsplan 2020 vorgesehen aus Entnahmen von der allg. Haushaltsrücklage.

##### BEGRÜNDUNG:

Im Leasingvertrag zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der seinerzeitigen Stadtwerke Hall in Tirol GmbH wurde 2002 unter Punkt X. vereinbart, dass die Stadtgemeinde als Leasingnehmerin nach 240 Monaten ab der ersten Leasingrate berechtigt ist, das Ankaufsrecht auszuüben. Durch das gewählte Kautionsmodell wurde entsprechend Sorge getragen, dass der Restkaufwert mit Ende der Ratenzahlungen bei der Leasinggeberin in voller Höhe hinterlegt ist.

Mit Wirksamkeit des 31.8.2020 besteht nun die Möglichkeit, dass die Stadtgemeinde dieses Ankaufsrecht entsprechend ausübt. Aufgrund der Bestimmungen des Leasingvertrages ist dies der Leasinggeberin bis längstens 31.5.2020 mitzuteilen.

Im HH-Plan 2020 wurden die entsprechenden Vorkehrungen für diese Kaufoption getroffen. Die Folgekosten, welche mit der Ausübung der Kaufoption entstehen, wurden bei Erstellung des Voranschlages 2020 wie folgt eingeplant. Für die Vertragserrichtung EUR 8.000,00, Eingaben beim Grundbuch EUR 16,700, Grunderwerbssteuer 53.100,00.

##### Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

**zu 4. Nachtragskredite**

**zu 4.1. Stadtmuseum Ausbau Aufzug Barrierefreiheit - Nachtragskredit - Mittelfreigabe - Auftragsvergabe**

**ANTRAG:**

Für die Fortführung der baulichen Umsetzung einer barrierefreien Erschließung der Burg Hasegg bzw. des dortigen Stadtmuseums, wird Nachstehendes genehmigt:

1. Die im Voranschlag 2020 (Haushaltskonto 5/360000-010000) für die barrierefreie Erschließung der Burg Hasegg bzw. des dortigen Stadtmuseums vorgesehenen Mittel betragen EUR 150.000,-. Davon wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.02.2020 EUR 50.000,- für Schlosserarbeiten, sowie von der Bürgermeisterin am 25.03.2020 gemäß §51 TGO EUR 68.724,48 für die erste Teilrechnung der Baumeisterarbeiten freigegeben, was nachträglich genehmigt wird.
2. Ein Nachtragskredit in der Höhe von EUR 205.000,- auf Haushaltskonto.5/360000-010000 (Vorhaben 1/360000 Museum) wird genehmigt. Die Finanzierung erfolgt aus Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von EUR 205.000,-.
3. Die aus den Punkten 1. und 2. verbleibenden Gesamtmittel werden freigegeben
4. Nachstehend angeführte Firmen werden gemäß Vergabevorschlag des Architekten für die Durchführung der notwendigen Arbeiten beauftragt:
  - Baumeisterarbeiten Fa. Hans Hauser EUR 110.000,- netto/132.000,- brutto
  - Spenglerarbeiten Fa. Anker, Hall in Tirol EUR 13.997,80 netto/16.797,36 brutto
  - Elektroarbeiten Fa. Elektrotechnik DHJ EUR 30.346,99 netto/36.416,39 brutto)
  - Maler- und Anstricharbeiten Stahlkonstruktion Liftschacht Fa. Flörl , Hall in Tirol EUR 4.081,- netto/4.897,20 brutto
  - Restaurator Mauerwerk und Verputze Fa. Franz Niederhauser, Thaur EUR 6.130,- netto/7.356,- brutto
5. Der Stadtrat wird ermächtigt, weitere im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben notwendige Vergaben durchzuführen.

**BEGRÜNDUNG:**

Für die barrierefreie Erschließung der Burg Hasegg bzw. des dortigen Stadtmuseums wird der bereits im Rohbau bis zum 1. OG ausgeführte Liftschacht nach dem Planungs- und Gesamtnutzungskonzept vom März 2005 fertiggestellt, damit der Aufzug eingebaut und in Betrieb genommen werden kann.

Die gute wirtschaftliche Situation der Unternehmen im Jahr 2019 hat es nicht möglich gemacht, adäquate Angebote zur Fortführung der Arbeiten zu bekommen. Daher konnten die im Jahr 2019 veranschlagten Mittel über EUR 300.000,- zur baulichen Umsetzung bei weitem nicht ausgeschöpft werden (nur Anzahlung Aufzug Fa. Schindler EUR 18.161,03 brutto). Für die Fertigstellung der barrierefreien Erschließung der Burg Hasegg bzw. des dortigen Stadtmuseums konnten heuer entsprechende Angebote

eingeholt werden und es wurde für dieses Projekt auch beim Land eine Förderung für Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Höhe von EUR 70.000,- (GAF-Mittel) beantragt, wobei die tatsächliche Höhe der Förderung von der Schlussabrechnung abhängen wird.

Frau Bürgermeisterin hat am 25.03.2020 gemäß § 51 TGO zur Begleichung der ersten Teilrechnung für die Baumeisterarbeiten einen Betrag von EUR 68.724,48 freigegeben, da aufgrund der Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie der Gemeinderat nicht einberufen werden konnte. Dies ist dem Gemeinderat zur Kenntnis und Genehmigung vorzulegen.

**Wortmeldung:**

*StR Tusch äußert sich sehr erfreut, er habe am Freitag die Baustelle besichtigt, der Lift sei fast fertig. Letztes Jahr habe man Pech gehabt, da sei man von vielen Firmen leider im Stich gelassen worden. Daraus ergebe sich für heuer ein höherer Finanzbedarf.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 5. Städtische Wohn- und Pflegeheime - Forderungsausbuchung Bereinigung Vorjahre**

**ANTRAG:**

In Umsetzung der VRV 2015 werden auf den Einnahmen-Haushaltsstellen der Wohn- und Pflegeheime Bereinigungen im Sinne von Soll-Korrekturen durchgeführt. Dies betrifft uneinbringliche Forderungen in Höhe von EUR 141.328,04, welche noch im Haushaltjahr 2019 im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten als „Einnahmen Minus“ auszubuchen sind.

Die betreffenden Haushaltsstellen sind in der Beilage aufgelistet.

**BEGRÜNDUNG:**

Im Zuge der Umstellungsarbeiten für die VRV 2015 musste auch die Buchhaltung der Wohn- und Pflegeheime dahingehend umgestellt werden, dass nun sämtliche Abrechnungsbuchungen direkt auf Bewohnerebene abgewickelt werden (Kundenbuchhaltung).

Demzufolge sind die bestehenden Reste aus dem Jahr 2019 so zu bereinigen, indem diese auf Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonten ausgewiesen werden. Bei der Bewertung dieser Posten ging dieser uneinbringliche Betrag hervor. Diese Summe errechnet sich aus Forderungen in erster Linie aus **Abhandlungen von überschuldeten Verlassenschaften** ab dem Jahr 2003. Anzumerken ist, dass Sterbefall und Verlassenschaftsabwicklung zeitlich oft weit auseinanderliegen, weil das Verfahren erfahrungsgemäß mehrere Monate bis Jahre in Anspruch nehmen kann. Zusätzlich kam es mit 01. Jänner 2018 aufgrund einer Gesetzesänderung zur rückwirkenden Abschaffung des Pflegeregresses.

Im oben genannten Zeitraum wurden abzuschreibende Forderungen der Heime systembedingt nicht weiter verfolgt und als schließlicher Rest fortgeschrieben. Die Soll-Buchungen (das sind die ursprünglichen Forderungen) weisen eine Differenz zu der „offene-Posten-Liste“ der Heime auf. **Dies ist buchhalterisch, mit dem Rechnungsabschluss 2019, zu bereinigen.**

Ein Abgleich der Konten war gemäß alter VRV nicht erforderlich und in dieser Form auch nicht möglich. Aufgrund des Systems mit Akontozahlungen der Wohn- und Pflegeheime an den Stadthaushalt, der Durchläufergebarung sowie der jahresübergreifenden Abrechnung mit dem Land Tirol waren „schließliche Reste“ in der Form bisher üblich. **Erst mit der Umstellung auf die VRV 2015, und damit vom System der Haushaltsbuchhaltung auf die Kundenbuchhaltung wurden die tatsächlichen Differenzen sichtbar gemacht.** Eine allfällige MwSt – Korrektur ist in diesem Zusammenhang nicht mehr möglich.

Wichtig ist festzuhalten: Es handelt sich um eine rein buchhalterische Abwicklung. Also um eine Soll-Korrektur, mit welcher kein Geldfluss verbunden ist.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 6. Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall - Tagsätze ab 01.01.2020**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat beschließt die Tagsätze laut angehängtem Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, zur Verrechnung der Gebühren für die Betreuung und Pflege von Personen in den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall mit Gültigkeit ab 01.01.2020.

**BEGRÜNDUNG:**

Mit Schreiben per E-Mail vom 10.04.2020 des Amtes der Tiroler Landesregierung GZ: Va-777-421/460 wird mitgeteilt, dass die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 10.03.2020 der Verrechnung der angeführten Tagsätze zugestimmt hat. Um Zustimmung wird ersucht.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 7. Auftragsvergaben**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH**

Es liegt kein Antrag vor.

## zu 9. Bei der Säule 8 - Verkauf leerstehende Wohnung Top 7 und AP 78

### ANTRAG:

1. Die leerstehende **Eigentumswohnung Top 7**, Bei der Säule 8, in EZ 1622, KG Hall, sowie der dazugehörige **Autoabstellplatz AP 78** in EZ 1625, KG Hall, werden an Dr. Silke Wolbank, Bei der Säule 6, 6060 Hall in Tirol zu einem Preis von € 350.000 verkauft.
2. Der Löschung des in EZ 1622 zu
  - B-LNr. 83 b sowie zu
  - C-LNr. 8 a eingetragenen Vorkaufsrechtes (1189/1981) wird hiermit zugestimmt.

### BEGRÜNDUNG:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.9.2019 wurde die HALLAG Kommunal GmbH beauftragt, Kaufanbote für die leerstehende Eigentumswohnung Top 7 (ehemaliger Mieter Rott), Bei der Säule 8, einzuholen.

2017 wurde die Fassade der Wohnanlage erneuert und mit einer Wärmedämmung versehen. Gleichzeitig wurde auch das Dach generalsaniert. Vor dem Verkauf erfolgte eine Sanierung im Inneren der Wohnung: FI-Schalter, Rauchmelder, Verstärkung der Elektroleitungen in die Küche, teilweise neue Böden, Neuanstrich der Wände, Türcargen und Heizkörper, Schleifen und Lasieren der Innentüren. Die Benützungsbewilligung wurde 1985 erteilt. Für die Wohnung wurde ein Gutachten eingeholt und der Verkehrswert vom gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Herwig Teuchmann mit € 300.000 ermittelt.

Die Wohnung hat eine Nutzfläche von 88,48 m<sup>2</sup>, befindet sich im 4. OG und ist durch einen Lift erschlossen. Sie ist Ost/West-orientiert und besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Gang, 2 Abstellräumen, Westloggia und einem Kellerabteil. Zur Wohnung gehört ein PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage.

Nach Aufbereitung der Wohnung für den Verkauf und der Erstellung ansprechender Verkaufsunterlagen, wurden intensive Verwertungsaktivitäten gesetzt, um das Objekt einem möglichst großen Interessentenkreis bekannt zu machen: Zeitungsinserate in der TT (3x) und in der Stadtzeitung (2x), direct-mailing unter Berücksichtigung der Kaufinteressenten der städtischen Vormerkliste (wurde aus Datenschutzgründen vom Wohnungsamt durchgeführt), internet-Auftritt auf regionalen und überregionalen Plattformen.

58 Interessenten haben Unterlagen über die Wohnung angefordert, 25 Besichtigungen wurden durchgeführt, 6 Kaufanbote mit Finanzierungsbestätigungen wurden fristgerecht gelegt. 2 weitere Angebote (€ 230.000 und € 300.000) waren verspätet und ohne Finanzierungsnachweis. Um den bestmöglichen Preis zu erzielen, wurde jenen Interessenten, die ein Angebot mit Finanzierungsbestätigung gelegt haben, einmalig die Möglichkeit geboten, ihr Angebot bis 12.3.2020 nachzubessern. Nach Abschluss dieses Verfahrens hat sich folgendes Bild ergeben:

<b>Interessent</b>	<b>Kaufpreis</b>
Dr. Silke Wolbank	€ 350.000
Johannes Kerschbaumer	€ 330.000
Mag. Waltraud Tumler	€ 327.600
Mag Christian und Mag. Hannah Schwarz	€ 327.000
Dr. Amra und Dr. Ivan Tancevski	€ 321.100
Marita Faistauer und Christian Koch	€ 320.000

Zwecks Erfüllung der vereinbarten Lastenfreistellung ist es erforderlich, die Zustimmung zur Löschung des nach wie vor zugunsten der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingetragenen Vorkaufsrechtes zu erteilen.

**Wortmeldungen:**

*StR Partl lobt die sehr gute Abwicklung dieser Angelegenheit durch den Liegenschaftsverwalter in der HALLAG Kommunal GmbH, Dr. Winkler. Der Erlös dieses Wohnungsverkaufs werde viel Geld für Wohnungsrenovierungen ergeben.*

*GR Niedrist ersucht, in dieser Angelegenheit seine Wortmeldung von der diesbezüglich letzten Sitzung des Gemeinderates zu übernehmen. (Dazu hat GR Niedrist in der Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2019 zu TOP 7. zum geplanten Verkauf der gegenständlichen Wohnung zusammengefasst geäußert, er sehe nicht ein, wenn im Jahr 2019 die Stadtgemeinde eine in ihrem Eigentum befindliche Wohnung verkaufe, zumal diese auch noch um EUR 16.000,- saniert werden müsse, um einen höheren Preis erzielen zu können. Für ihn stelle sich die Frage, warum man jetzt eine Wohnung verkaufe und damit einem Investor ermögliche, diese um einen hohen Preis am freien Markt zu vermieten, wenn die Stadt selber auf Jahrzehnte daraus lukrieren könne. Der besondere Aufwand im Zusammenhang mit der Verwaltung von „Inselwohnungen“ erschließe sich ihm nicht. Wenn die Stadtgemeinde nicht auf dem freien Markt tätig sein solle, hätte man eine derartige Wohnung nie kaufen dürfen. Der Verkauf erfolge weit unter Wert. Es sei eine Wohnung in sehr guter Lage mit 88 m<sup>2</sup> und einem Tiefgargagenplatz, daraus könne man weit mehr Miete als die vorgebrachten EUR 1.000,- brutto erzielen. Er frage sich, ob eine Stadt mit jährlichen Einnahmen von EUR 40 Millionen wirklich darauf angewiesen sei, den gegenständlichen Verkaufserlös für Wohnungssanierungen zu benötigen.)*

*GR Sachers kommt ebenso auf ihre anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2019 zu TOP 7. geäußerten Bedenken zu sprechen. Den nun zu erzielenden Preises erachte sie als in Ordnung.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist) und 3 Enthaltungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 10. Nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen von mehr als EUR 50.000,00 im HH-Jahr 2019**

**ANTRAG:**

Die Ausgabenüberschreitungen gemäß Beilage werden durch Gewährung von Nachtragskrediten genehmigt.

**BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der erfolgten Buchungen für 2019 und der daraus resultierenden Abschlussbuchungen sind die Nachtragskredite wie vorliegend zu beantragen.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 11. Begründung von Abweichungen gem. Jahresrechnung 2019 gegenüber dem Voranschlag ab einem Betrag von EUR 100.000**

**ANTRAG:**

Die Begründungen hinsichtlich der Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Voranschlag 2019 gemäß Beilage werden genehmigt.

**BEGRÜNDUNG:**

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2018 sind Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber dem Voranschlag über EUR 100.000,00 zu begründen.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 12. Personalangelegenheiten**

Zu TOP 12.1. und 12.2. wird eine gesonderte Niederschrift abgefasst.

### zu 12.3. Dringlichkeitsantrag Bonuszahlungen Covid-19

In Anerkennung des bemerkenswerten Engagements der städtischen Bediensteten während der Corona-Pandemie ergeht folgender

#### **Antrag:**

Bedienstete der Stadtgemeinde Hall in Tirol erhalten im Kalenderjahr 2020 eine einmalige, freiwillige und unverbindliche Sachzuwendung in Form von Guldinern im Wert von € 30,- zu nachstehenden Bedingungen:

Die Zuwendung erhalten jene Bediensteten, die zwischen dem 16.03.2020 und dem 30.04.2020 sowie zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe der Sachzuwendung in einem aufrechten und aktiven Dienstverhältnis zur Stadt stehen.

Die entsprechenden Mittel von ca. € 14.000,- sind im Haushaltsplan noch nicht vorgesehen, daher wird ein Nachtragskredit in selber Höhe auf den jeweiligen Haushaltsansätzen und der Kontengruppe 590900 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt durch Minderausgaben im Personalbereich.

#### **Wortmeldungen:**

*Bgm. Posch bringt vor, dass die städtischen Bediensteten in den verschiedensten Bereichen in der schwierigen Zeit der Covid-19 – Krise ausgezeichnet und sehr engagiert gearbeitet hätten. Aus ihrer Sicht sollten Dank und Anerkennung des Gemeinderates in einer Form zum Ausdruck gebracht werden, welche auch den Haller Betrieben zugute kommen könne. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter solle Guldiner im Wert von EUR 30,- als Dank und Anerkennung für den Einsatz in dieser schweren Zeit erhalten. Die Voraussetzungen seien im Antrag angeführt.*

*GR Schmid erachtet dies als ausgezeichnete Idee, wobei eine runde Summe von EUR 50,- pro MitarbeiterIn aus ihrer Sicht auch in Frage kommen würde. Es sei wirklich gute Arbeit geleistet worden.*

*GR Mayer bezeichnet dies auch als nette Geste der Belegschaft gegenüber. Der Betrag von EUR 30,- sei aus ihrer Sicht angemessen, dies auch in Hinblick auf den sicheren Arbeitsplatz. Sie sehe hier eine gute Vorgangsweise.*

#### **Beschluss:**

**Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

GR Mayer nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

## zu 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### 13.1.

GR Niedrist trägt folgenden Antrag der Gemeinderatsfraktion „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ betreffend Erlassung der Beiträge für städtische Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe, Schulen und Schülerhorte) vor:

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Beiträge für die städtischen Einrichtungen, nämlich Kindergarten, Kinderkrippe, Schule(n) und Schülerhort für Kinder mit Wohnsitz in der Stadtgemeinde Hall in Tirol für das laufende Kindergarten-/Schuljahr erlassen werden.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hat sich bereits aufgrund der SARS-CoV-2 (Coronavirus) Pandemie dazu entschlossen Unternehmern im Zusammenhang mit der Kommunalsteuer sowie mit den Mietzinszahlungen für von der Stadt Hall vermietete Immobilien zu unterstützen.

Um nunmehr aber auch die privaten Haushalte zu unterstützen, sollen die Einhebung der genannten Beträge als Unterstützungsleistung für Haller Familien für dieses Schul- und Kindergartenjahr unterbleiben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch damit ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung erreicht wird, weil damit auch die Liquidität der privaten Haushalte aufrechterhalten wird. Dadurch wird gesichert, dass die privaten Haushalte auch weiterhin als Nachfrager am Markt Leistungen von Unternehmen beziehen.

Die derzeit bestehenden Befreiungsbestimmungen reichen dazu nicht aus, weil diese einerseits auf das Einkommen im Jahreszwölftel abstellen, andererseits sich der hauptsächliche Befreiungstatbestand anhand des Mindestsatzes für die Mindestsicherung (€ 688,01), erhöht um 18% und zuzüglich der tatsächlichen „Wohnungskosten“ (unter Abzug der Mietzins-/Annuitätenbeihilfe) berechnet.

Zurzeit werden viele Menschen diesen Kriterien (noch) nicht gerecht und können daher keinen Antrag auf Befreiung stellen, obwohl bereits absehbar ist, dass diese Haushalte/Familien eine Unterstützung benötigen werden.

Ein generelles Aussetzen dieser Beiträge hätte auch den Vorteil, dass damit das Sozialamt entlastet wird, weil derzeit auch nicht absehbar ist, wie eine Antragsflut von mehreren hundert Anträgen zeitnah abgearbeitet werden soll.

*GR Niedrist ergänzt, dass viele Personen nicht unter die geltenden Unterstützungs- und Befreiungsrichtlinien des Gemeinderates fallen würden (mit Orientierung am Mindestsatz, Heranziehung des Jahreszwölftes des Einkommens), bzw. seien für gewisse Angelegenheiten keine Befreiungen vorgesehen. Alternativ könnten auch Stundungen angedacht werden, sollten von Bundesseite entsprechende Unterstützungen kommen.*

*Bgm. Posch berichtet, dass die Kindergartenbeiträge für April noch nicht vorgeschrieben worden seien. Bei Horten mit privaten Trägern müsse man aufpassen, da hier ein einkommenunabhängiger Landeszuschuss vorgesehen sei. Man werde sich mit dem Antrag genau beschäftigen.*

### 13.2.

*GR Schmid kommt auf den Bericht der Bürgermeisterin zu Beginn dieser Sitzung zu sprechen. Diese habe geäußert, das Gebäude der bisherigen Doppelschule Schönegg solle für die Kinderbetreuung adaptiert werden. Das sei eine ausgezeichnete Idee. Der dortige Hort sei auch nicht zu vergessen. Sie habe gehört, es habe seitens der Horte noch keine Zusagen für Plätze im Herbst gegeben.*

*Bgm. Posch antwortet, einer dieser Hortbetreiber habe heute eine entsprechende Sitzung.*

*Für GR Schmid ist auch die Kinderkrippe wichtig. Öffnungszeiten in Schönegg von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr mit Sperrzeiten in den Ferien seien nicht mehr zeitgemäß, so etwas sei zu ändern.*

### 13.3.

*StR Tusch spricht Bgm. Posch **Dank** aus. Diese sei während der „Corona–Krise“ rund um die Uhr für die Bevölkerung da gewesen, das sei nicht selbstverständlich.*

*Diese Äußerung wird durch die Mitglieder des Gemeinderates akklamiert.*

### 13.4.

*StR Schramm-Skoficz äußert drei Anregungen:*

*Die Bürgermeisterin habe im Rahmen ihres einleitendes Berichtes gesagt, bei der **Aktion „Hall hilft“** habe es mehr Helfende als Hilfsbedürftige gegeben. Sie ersuche, diese Aktion weiter zu betreiben.*

*Bei der **Kinderbetreuung** solle man bitte schauen, dass die Einrichtungen auch im Sommer geöffnet seien. Viele Urlaubstage hätten nun schon konsumiert werden müssen, und es gebe auch ein Problem hinsichtlich einer Betreuung durch Großeltern.*

*Zudem befürworte sie Signale an die **Haller Unternehmen**, dass die Stadt für sie da sei.*

*Bgm. Posch antwortet, dass etwa der gemeinsam mit Absam betriebene „Ferienexpress“ zwar ein interessantes und gutes Angebot biete, aufgrund der Zusammensetzung der Betreuungspersonen in Hinblick auf Risikogruppen aber problematisch sein könne. Vielleicht könne der „Ferienexpress“ bei einer entsprechenden Lockerung der verordneten Maßnahmen trotzdem ermöglicht werden. Jedenfalls angedacht werde, die „Spiel mit mir - Wochen“ um eine Woche zu verlängern.*

*Aus Sicht von StR Schramm-Skoficz solle zumindest ein Hort den gesamten Sommer lang offen halten.*

*GR Kolbitsch erwähnt, dass heute eine Beiratssitzung des KIDS stattfinde. Hort und Krippe sollten den ganzen Sommer besucht werden können.*

### 13.5.

Vbgm. Tscherner erkundigt sich, ob bei der Stadt aus der Nachbarschaft des Kasernenareals **Beschwerden** eingegangen seien wegen Geruchsbelästigungen aufgrund der **Pilzzucht**. Angeblich sei eine solche aus dem Bereich des Ziegelwegs gekommen.

Bgm. Posch antwortet, ihr sei diesbezüglich nichts bekannt.

GR Kolbitsch berichtet von einer Besichtigung der Anlage, anlässlich der sie nichts gerochen habe.

### 13.6.

Bgm. Posch verweist auf die derzeit in der Ratsstube stattfindenden **Ausschusssitzungen**. Man habe so auch vermeiden wollen, dass zu viele externe Personen in das Rosenhaus gelangen. Die Ausschusssitzungen könnten nun auch wieder im Sitzungszimmer im Rosenhaus stattfinden.

Auf den Hinweis von GR Weiler, dass im Rahmen einer Sitzung des Altstadtausschusses mehr Personen anwesend wären, da es vier Personen mit beratender Stimme gebe antwortet Bgm. Posch, dass durch entsprechende Platzierung das Sitzungszimmer im Rosenhaus genutzt werden könne. Sollte es erforderlich sein, stehe weiterhin die Ratsstube zur Verfügung, dies sei jedoch rechtzeitig in der Stadtamtsdirektion bekanntzugeben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:38 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Tusch eh.

GR Mayer eh.